

Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Gemarkung Bründeln.

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29, 30 und 31 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 156, 267), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der anliegenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten Gebiete und Einzelbäume in der Gemarkung Bründeln der Gemeinde Hohenhameln. Die genauen Grenzen verlaufen auf den Linien, die die schwarz markierten Punktreihen von innen berühren.

- (1) Im Bereich der Gemarkung Bründeln werden Bäume, Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände und Kleingewässer gemäß den Begriffsbestimmungen des § 3 zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - in zur Zeit bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen
 - Naturdenkmale

§ 2 Schutzzweck

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind artenreiche ökologisch wertvolle Lebensräume. Sie gliedern und beleben das Landschaftsbild, tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, dienen dem Artenschutz, verbessern das Kleinklima und sind typischer Bestandteil der heimischen Kulturlandschaft. Daher sollen sie erhalten und, wo erforderlich, entwickelt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind außerhalb von Wäldern stehende Laubbäume, einschließlich Obstgehölze und Kopfbäume.

- (2) Hecken sind lineare Gehölzstrukturen, die überwiegend aus Sträuchern bestehen und eine landschaftsgerechte Artenzusammensetzung besitzen. Hierzu zählen auch Ufergehölze.
- (3) Feldgehölze bestehen aus Gehölzgruppen oder Gebüschern mit einer Höhe von mindestens 100 cm und einer Flächenausdehnung im Kronenbereich von mindestens 100 qm. Dazu gehören auch solche, die sich im Bereich einer Bach- oder Flußaue befinden.
- (4) Streuobstbestände bestehen aus 10 oder mehr Obsthochstämmen.
- (5) Kleingewässer sind Quellen, Tümpel, Teiche, Weiher, Altarme, und andere stehende Gewässer unter 1 ha Größe, die zeitweise oder ständig Wasser führen, einschließlich der dazugehörigen Uferbereiche.

Keine Kleingewässer i.S. dieser Satzung sind:

- Regenrückhaltebecken
- rechtmäßig erstellte Fischteichanlagen

§ 4

Schutzbestimmungen für Bäume, Hecken, Feldgehölze und Streuobstbestände

- (1) Es ist verboten,
 1. die geschützten Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu schädigen oder in ihrer Struktur wesentlich zu verändern, z.B. durch Kahlschlag.

Schädigungen i. S. von Satz 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich eines Gehölzes, die seine Lebensfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, insbesondere durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) Anwendung von chemischen Behandlungsmitteln,
 - c) offenes Feuer,
 - d) Befestigung des Wurzelbereiches mit wasserundurchlässiger Decke,
 - e) Absenkung des Grundwasserspiegels,
 - f) Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
 2. im Traufbereich Heu, Stroh, Silage, Mist, Gartenabfälle, Salze, Öle, Säuren oder Laugen zu lagern oder auszubringen.
 3. im Traufbereich Fahrzeuge oder landwirtschaftliche Geräte dauerhaft abzustellen.

(2) Zulässig bleiben:

1. ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie mit dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Satzung vereinbar sind,
2. Unterhaltung und Instandsetzung der Wirtschaftswege,
3. Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenhameln vorgenommen werden; dazu zählt auch der Rückschnitt von überragenden Bäumen und Sträuchern, die die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind jedoch der Gemeinde Hohenhameln unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Schutzbestimmungen für Kleingewässer

(1) Es ist verboten:

1. Ein Kleingewässer ganz oder teilweise mit Boden, Bauschutt, Gartenabfällen oder sonstigen Materialien zu verfüllen,
2. Fische einzusetzen,
3. die Wasserqualität durch Einbringen von Stoffen aller Art zu verändern,
4. die Ufer-, Schwimmblatt- oder Unterwasservegetation zu entfernen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Ausbaggerung im Rahmen von Entschlammungsmaßnahmen,
5. am Ufer nicht landschaftsgerechte Gehölze zu pflanzen,
6. ein Kleingewässer ohne Schutzvorkehrungen als Viehtränke zu benutzen,
7. im oder am Gewässer bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind, zu errichten,
8. motorisierte Wasserfahrzeuge, einschließlich Modellboote, zu betreiben.

2) Zulässig bleiben:

1. ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie mit dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Satzung vereinbar sind.

2. Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenhameln vorgenommen werden.

§ 6 Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde Hohenhameln im Einzelfall Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte nach vorheriger Anhörung verpflichten, bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.
- (2) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde Hohenhameln verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wenn
 1. diese im Zusammenhang mit einer Befreiungsgenehmigung nach § 7 angeordnet wurden oder
 2. entgegen einem Verbot nach §§ 4 oder 5 gehandelt wurde, ohne dass eine Befreiung zugelassen wurde. Neben dieser Verpflichtung kann eine Geldbuße nach § 8 verhängt werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verböten der §§ 4 und 5 und den Verpflichtungen des § 6 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. das Verbot oder die Verpflichtung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung der Gründe einzureichen. Dem Antrag ist, falls erforderlich, eine Skizze beizufügen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem in den §§ 4 und 5 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde
 2. eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 unterlässt
 3. gegen Verpflichtungen gemäß § 6 verstößt oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Befreiung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Hohenhameln, den 25.08.2006

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez.
Kreye